

# **Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch", Gemeinden Grockstädt, Karsdorf, Reinsdorf, Schmon, Steigra und Vitzenburg, Landkreise Nebra und Querfurt**

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108) wird verordnet :

## **§ 1** **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung  

"Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 298 ha.

## **§ 2** **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab ca. 1 : 20.000 sowie in einer Karte im Maßstab ca. 1 : 5.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welche den südwestlich und südlich der Querfurter Platte gelegenen Stufenhang zwischen Niederschmon und Steigra umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab ca. 1 : 5.000 und ca. 1 : 20.000 wird beim Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle und den Gemeindeverwaltungen 06268 Grockstädt, 06638 Karsdorf, 06642 Reinsdorf, 06268 Schmon und 06268 Steigra aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

## **§ 3** **Schutzzweck**

Das Naturschutzgebiet liegt am südwestlichen und südlichen Schichtstufenhang der Querfurter Muschelkalkmulde. Der anstehende untere Muschelkalk (Wellenkalk) bildet widerstandsfähige Felsbänder, Leisten und Riedel. Im Unterhangbereich stehen Tone und Schieferletten des oberen Bundsandsteins (Röt) an. In den bis zu 60 m abfallenden Steilhang sind tiefe Runsen und Gräben eingeschnitten. Örtlich sind kalkarme Löße sedimentiert. Braunlehmartige Rendzinen und Schuttrandrendzinen bestimmen den Bodentyp auf Muschelkalk. Auf den steilen Hangabschnitten

...

des Röt haben sich Syrosemi entwickelt. Fahlerden sind auf stärker lößbedeckten Standorten zu finden.

Die Waldreste im Schutzgebiet wurden früher als Niederwald bewirtschaftet. Diese aufgrund der hohen ökologischen Relevanz bedeutsame Nutzungsform ist in Teilen heute noch erhalten. Andere Bereiche haben sich zu einem naturnahen Hainbuchen-Traubeneichen-Winterlindenwald entwickelt. Zum wärmebegünstigten Überhang hin schließt sich lichter Eichenwald mit Stieleiche, Feldahorn und Elsbeere mit vielen wärmeliebenden Straucharten an. Bemerkenswert ist in jedem Fall der hohe Alt- und Totholzanteil, welcher die Voraussetzung für das Vorkommen seltener Insektenarten, wie z.B. des Kleinen Eichenbockes, darstellt. Auf den steileren, ehemals durch Ackerbau und Hutung genutzten Flächen haben sich ökologisch wertvolle, sehr artenreiche Trockenrasen in den verschiedenen Sukzessionsstadien vom Pioniertrockenrasen bis zum Trockengebüsch entwickelt. Hier findet man typische und überregional in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Graumammer, Raubwürger, Berghexe, Schwalbenschwanz, Segelfalter, seltene Zikaden, Wanzen und Käfer, aber ebenso Frühlingsadonisröschen, Purpurknabenkraut und Fliegenragwurz.

Extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, Streuobstwiesen, die Feuchtbereiche um die Urtals- und die Elslochquelle mit ihrem als selten einzuschätzenden Berle-Bestand sowie offengelassene Steinbrüche erhöhen den ökologischen Wert des Naturschutzgebietes. All diese Biotoptypen nutzen zahlreiche seltene und in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

Schutzzweck dieser Verordnung ist es deshalb, die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Gebietes mit seinen typischen geologischen Geländeformen, Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu gewährleisten und zu sichern.

#### § 4

#### Verbote

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
  1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
  2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
  3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
  4. Hunde frei laufen zu lassen,
  5. nichtöffentliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
  6. Feuer anzuzünden,
  7. Mineräldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
  8. Halbtrocken- und Trockenrasen, Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
  9. weitere Wildäcker, Kirtungen und Futterstellen anzulegen,
  10. außerhalb der öffentlichen Wege zu reiten,

11. ehemalige Weinberge wiedereinzurichten,
12. Bodenschätze abzubauen,
13. ortsfremdes Material einzubringen oder zwischenzulagern.
14. Steine und Mineralien zu sammeln,
15. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt, insbesondere Quellen und Feuchtgebiete verändern,
16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Bohrungen, Sprengungen etc.),
17. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
18. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde zu verändern; dies gilt insbesondere für
  - a) feste Wege und Straßen, Schotterung mit ortsfremdem Material,
  - b) Anlagen der Touristenlenkung,
  - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
  - d) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,

## § 5

### Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne
  - Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
  - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
  - Trockenrasen, Halbtrockenrasen Wiesenflächen oder Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
  - die Grünlandnarbe zu erneuern,
  - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,

Die Beweidung bzw. Mahd der Trockenrasenflächen sowie der Umbruch von Ödlandflächen darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen. In dem derzeit bewirtschafteten Weinberg werden keine Beschränkungen erhoben.
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch ohne
  - Nadelholz wiederaufzuforsten
  - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
  - in natürlichen Laubholzbestockungen die derzeitigen Nutzungsarten zu ändern,
  - den Totholzanteil unter 5 % zu senken,
  - Kahlschläge > 0,5 ha in natürlichen Laubholzbestockungen durchzuführen.

Kahlschläge im Nadelwald sowie in nicht natürlichen Laubwaldbeständen, Wegebaumaßnahmen sowie Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen auf forstwirtschaftlichen Flächen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse, Kaninchen und Fasanen. Die Durchführung von Treib- und Drückjagden ist vorher einvernehmlich mit der zuständigen

...

Naturschutzbehörde zu regeln. Sie darf innerhalb der Zeit vom 1.1. bis 1.3. sowie vom 1.11. bis 31.12. eines jeden Jahres stattfinden. Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.

4. die Fortführung der bestehenden Nutzung im Flurstück 44/1 (Gemarkung Reinsdorf, Flur 2),
5. Benutzung der vorhandenen Anlagen auf dem Flurstück 88/1 (Gemarkung Grockstädt, Flur 2) für das Training von Hunden,
6. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
7. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
8. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

## **§ 6** **Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, insbesondere folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- die Beweidung, Mahd bzw. Entbuschung der Trocken- und Halbtrockenrasenbestände auf Anordnung der zuständigen Behörde und den Abtransport des Mähgutes bzw. Verschnittes,
- Nachpflanzung, Verschnitt und Beweidung von Streuobstwiesen,
- die Ausführung von Niederwaldhieben zur Regenerierung der Niederwälder und Aktivierung ihres Licht-/Schattenzyklus,
- Beseitigung der Robinien auf dem Flurstück 232 (Gemarkung Grockstädt, Flur 4)
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 Abs. 2 Nr. 5.

## **§ 7** **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Behördliche Genehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, bleiben unberührt.

## **§ 8** **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die Behörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

...

## **§ 9**

**Zuständige Behörden**

Die zuständige Behörde ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Halle.

**§ 10****Zuwiderhandlungen**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft. Gleichzeitig werden der Beschluß des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung Berlin vom 30.03.1961, die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Hänge bei Grockstädt und Spielberg" (veröffentlicht in der "Freiheit" vom 25.10.1990) sowie Nr. 8 der 1. Nachtragsverordnung der Bezirksregierung Halle zur den Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 2 vom 10. 09. 1992) aufgehoben.

Halle/Saale, 14.06.1994

Kleine  
Regierungspräsident